- c) bereits verzeichnet gewesene Werke, welche ohne jede Veränderung des Titels, der Jahreszahl, des Borwortes und des Textes, oder in Form von Bänden, Lieferungen oder komplett von neuem ausgegeben werden;
- d) verklebte Werke, falls fie der 3. C. hinrichs'ichen Buchhandlung in diesem Buftande zugehen;
- e) Kommissionsartikel mit aufgeklebter oder vermittelst Stempels aufgedruckter Firma, falls dieselben bereits einmal von einer anderen Firma eingesandt und in das Berzeichnis aufgenommen worden find;
- f) Preiscourante und Mufterbücher, fofern fie nicht einen felbständigen Gegenftand des Sandels bilben;
- g) Kataloge, falls dieselben nicht einen selbständigen litterarischen oder künstlerischen Wert haben (3. B. gewöhnliche Verlags=, Antiquariats=, Auktionskataloge);
- h) Runftblätter und Runftwerte ohne begleitenden und erläuternden Tert;
- i) Mufikalien;
- k) als Pramien unberechnete Bucher, Bilber u. f. w.;
- 1) Artikel, die ihrer Natur nach einen Zusammenhang mit der litterarischen Industrie nicht erkennen lassen (3. B. diverse Arten Spiele);
- m) alle politischen Tagesblätter;
- n) Bücher und Runftwerke unzüchtigen Inhalts.

## II.

Alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen Kunsthandels sind an Herrn Hermann Vogel in Leipzig sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der "Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels" im amtlichen Teil des Börsenblattes mit der Bezeichnung "Für das Neuigkeitenverzeichnis" in einem Exemplar unverlangt einzusenden.

Herr H. Bogel haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie für die seiner Handlung sonst zugehenden Novitäten.

Die eingehenden Neuigkeiten werden sustematisch geordnet unter folgenden Rubriken in das Berzeichnis aufgenommen:

- a) Rupferstiche, Radierungen, Beliogravuren, Lithographieen, Holzschnitte, Farbendrucke u. f. w.;
- b) Photographieen und Lichtdrucke;
- c) Illustrierte Werte und Albums;
- d) Architektonische Werke und Borlagen.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Berzeichnisses vorliegen; bloße Titeleinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

Die Reuigkeiten find berechnet gu fenden und werden berechnet remittiert.

Die Beröffentlichung des Berzeichniffes erfolgt wöchentlich, falls hinreichendes Material vorhanden ift.

In das Berzeichnis werden die eingesandten Gegenstände dem Wortlaut ihres Titels oder ihrer Unterschrift entsprechend und mit Angabe des Ladenpreises aufgenommen. Außerdem werden bei Kunstwerken das Format (Folio, Quart, Oktav u. s. w.), bei Kupferstichen, Radierungen, Lithographieen u. s. w. die Waße der Bildsläche in Centimetern angegeben. Auch werden bei wertvolleren Blättern die verschiedenen Abdrucksgattungen, wenn sich betreffende Angaben auf der Begleitsfaktur befinden, vermerkt.

Die Einsendungen mussen von Fakturen begleitet sein, welche genaue Angaben über den Ladenpreis und den Nettopreis in laufender Rechnung enthalten.

Bur Aufnahme berechtigt find:

- a) alle unter eine der Kategorieen des § 2 fallenden Neuigkeiten, welche in den Staaten des Deutschen Reiches, Ofterreich-Ungarns und in der Schweiz erschienen sind;
- b) alle wichtigen Neuigkeiten gleicher Art von ausländischen Berlegern, wenn diese mit dem deutschen Kunsthandel in direkter Verbindung stehen, indem sie in deutscher Währung rechnen und über Leipzig verkehren.

Bon der Aufnahme ausgeschloffen find:

- a) Gegenftande von bloß lotalem Intereffe;
- b) Bilberbogen geringer Urt;
- c) Darftellungen unfittlichen Charafters.